

Schwerpunkt der „Begehung“ war diesmal die kleingärtnerische Nutzung. Die Forderung des Bundeskleingartengesetzes, nach der auf mindestens einem Drittel der Gartenfläche Obst und Gemüse angebaut werden müssen, ist ein häufiger Streitpunkt in Kleingartenanlagen. Das ist aber keine willkürliche Festsetzung, sondern hängt mit dem niedrigen Pachtzins zusammen, der sich an dem für landwirtschaftlich genutzte Flächen orientiert. Für reine Erholungsgärten zahlt man eine sehr viel höhere Pacht. Der Vorstand muss also im Interesse aller Mitglieder diese Bestimmung umsetzen.

32 Gärten (24%) haben auf deutlich mehr als einem Drittel Obst und Gemüse angebaut. Bei 60 Gärten (44%) hat die Anbaufläche eine angemessene Größe. Bei 38 Gärten (28%) ist die Anbaufläche zu klein. Der Vorstand verzichtet aber hier vorläufig auf eine Abmahnung, solange sich der Anteil nicht noch weiter verringert. 5 Gärten (4%) erhalten eine schriftliche Aufforderung den Anteil der Anbaufläche zu erhöhen.

Erfreulicherweise fehlt bei keinem Garten die Nummer im Eingangsbereich. Bei 3 Gärten wird der Vorstand eine ausführliche Begehung ansetzen und dazu auch den Garten betreten. Dazu ist er nach § 8.4 der Gartenordnung berechtigt. 21 Gärten erhalten die schriftliche Aufforderung zur Mängelbeseitigung.